

Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeindebibliothek Bad Schönborn

Allgemeines

Die Gemeindebibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Bad Schönborn. Sie dient allen Bürgern zur Information, Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie zur Freizeitgestaltung. Nicht in Bad Schönborn gemeldete Personen können zur Benutzung zugelassen werden. Kinder unter 6 Jahren haben nur in Begleitung eines Erwachsenen Zutritt zur Gemeindebibliothek.

Anmeldung

Der Benutzer/die Benutzerin meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Benutzungsausweis. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

Der Benutzer/die Benutzerin bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt mit seiner/ihrer Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner/ihrer Angaben zur Person.

Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist bei Kindern und Jugendlichen die schriftliche Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten vorzulegen. Der gesetzliche Vertreter/die gesetzliche Vertreterin verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte.

Die Benutzer/innen sind verpflichtet, der Gemeindebibliothek Veränderungen in Bezug auf Namen oder Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

Benutzungsausweis

Die Benutzung der Gemeindebibliothek ist nur mit einem gültigen, jährlich zu erneuernden Benutzungsausweis, zulässig. Der Benutzungsausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Gemeindebibliothek. Er ist sorgfältig aufzubewahren und vor Missbrauch zu schützen. Der Verlust des Benutzungsausweises ist der Gemeindebibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzungsausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer/die eingetragene Benutzerin bzw. sein gesetzlicher Vertreter/seine gesetzliche Vertreterin.

Für die Ausstellung eines neuen Benutzungsausweises, als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten, wird ein Entgelt erhoben.

Werden der Benutzungsausweis oder entlehene Medien an Dritte weitergegeben, sind der auf der Karte eingetragene Benutzer oder die gesetzlichen Vertreter verpflichtet, alle entstehenden Kosten zu übernehmen und ggf. auch Schadensersatz zu leisten.

Zum Schutz vor Missbrauch muss der Verlust des Benutzungsausweises unverzüglich der Gemeindebibliothek gemeldet werden. Die eingetragenen Benutzer haften für alle Schäden, die bis zur Sperrung des Ausweises entstehen.

Ausleihe, Leihfrist

Gegen Vorlage des Benutzungsausweises können bis zu 10 Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.

Die Leihfrist beträgt für

- Bücher 4 Wochen
- CDs, Kassetten, CD-ROMs, Spiele, Hörbücher, Saison-Medien, Zeitschriften 2 Wochen
- DVDs 2 Wochen

Sind Medien vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.

Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag (auch telefonisch während der Öffnungszeiten) zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Terminverlängerungen werden vom Zeitpunkt der Antragstellung berücksichtigt.

Nicht ausgeliehen wird jeweils das aktuelle Exemplar der Zeitschriften. Sonderregelungen können getroffen werden.

Kinder und Jugendliche können folgende Medien kostenlos entleihen:

- Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr alle Kindermedien
- Jugendliche von 11. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr: alle altersgerechten Medien.

Vorbestellungen

Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Die Benutzer/Innen werden benachrichtigt, sobald das Medium, für sie bereit steht.

Vorbestellungen sind kostenpflichtig, die Vorbestellkosten fallen auch bei Nichtabholung an.

Verspätete Rückgabe, Einziehung

Bei Überschreitung der Leihfrist ist ein Mahnentgelt zu entrichten.

Mahnentgelte und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtswege eingezogen.

Nach der 3. Mahnung können die Medien auf dem Rechtsweg eingezogen werden. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Benutzer zu tragen.

Behandlung der Medien, Haftung

Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist der Benutzer/die Benutzerin schadenersatzpflichtig.

Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer/von der Benutzerin auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet der Benutzer/die Benutzerin, auch wenn ihn/sie kein Verschulden trifft.

Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Gemeindebibliothek anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

Schadenersatz

Die Höhe der Ersatzleistungen bestimmt die Gemeindebibliothek nach folgenden Kriterien:
Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

Verhalten in der Gemeindebibliothek, Ausübung des Hausrechts

Jeder Benutzer/jede Benutzerin hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Gemeindebibliothek beeinträchtigt werden.

Rauchen, Essen und Trinken sowie störende Unterhaltungen sind nicht gestattet. Tiere (ausgenommen Blindenhunde) oder sperrige Gegenstände und Sportgeräte dürfen in die Bibliotheksräume nicht mitgebracht werden.

Mäntel und Jacken sind während des Aufenthalts in der Gemeindebibliothek an der Garderobe abzulegen.

Taschen und andere mitgebrachte Sachen sind unaufgefordert bei Betreten der Gemeindebibliothek an der Empfangstheke abzugeben und verbleiben dort für die Dauer des Besuches.

Für verlorene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände übernimmt die Gemeindebibliothek keine Haftung.

Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen in der Bibliothek nur mit Zustimmung der Mitarbeiter der Gemeindebibliothek verteilt oder ausgelegt/-gehängt werden.

Das Hausrecht üben die Mitarbeiter der Gemeinde Bad Schönborn aus. Deren Anweisungen ist Folge zu leisten.

Personen, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können für unbestimmte oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Gemeindebibliothek ausgeschlossen werden.

Inkrafttreten

Die Entgeltordnung ist Anlage der Benutzungsordnung. Beide treten rückwirkend zum 01.10.2016 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Benutzungs- und Entgeltordnung außer Kraft.

Bad Schönborn, den 18.10.2016


Klaus Detlev Hüge, Bürgermeister



Entgeltordnung der Gemeindebibliothek Bad Schönborn

Entgeltverzeichnis

Der Besuch der Bibliothek und die Nutzung der Bestände vor Ort sind grundsätzlich kostenfrei.

Für die Gemeindebibliothek gelten folgende Entgelte

- 1) Jahresentgelt 10,00 EUR
Hierin sind die Kosten für die Erstaussstellung eines Ausweises enthalten.
Der Jahresbetrag gilt jeweils für die Laufzeit von 12 Monaten.

Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die Ausstellung des Benutzungsausweises und die Nutzung der Gemeindebibliothek kostenfrei.

Junge Erwachsene in schulischer oder beruflicher Ausbildung werden auf Nachweis eines gültigen Schüler-, Studentenausweises oder eines geeigneten Nachweises, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres vom Jahresentgelt befreit.

Eine Befreiung ist auch auf Antrag für Familien, die im Besitz eines –gültigen - Landesfamilienpasses sind, möglich.

Örtliche Tageseinrichtungen für Kinder erhalten für pädagogische Zwecke einen Benutzerausweis je Einrichtung kostenfrei.

Das Zusatzentgelt für digitale Medien (z.B. DVD, Blue Ray, Spiele etc.) bleibt von diesen Regelungen grundsätzlich unberührt.

- 2) Zusatzentgelt für digitale Medien: Einzelentgelt 1,00 EUR/Woche
- 3) Ersatzaussstellung für einen verlorenen oder beschädigten Benutzungsausweis 5,00 EUR
- 4) Kopien und Ausdrucke von Suchergebnissen (Internet) pro Seite (sw) 0,15 EUR
- 5) Bearbeitungsentgelt für Vorbestellungen pro Medium (Porto, Verwaltung) 1,00 EUR
- 6) Ersatz von Medienetiketten 1,00 EUR
- 7) Mahnentgelte pro Medium und Woche
- 1. Mahnung 1,00 EUR
 - 2. Mahnung 2,00 EUR
 - 3. Mahnung 4,00 EUR
 - 4. Mahnung 10,00 EUR
- (zusammen mit einer Rechnung für die Ersatzbeschaffung des Mediums)
- 8) Bearbeitungsentgelt bei Rechnungsstellung für Ersatzbeschaffung 5,00 EUR
- Ersatz von CD- und Kassettenhüllen 1,00 EUR
- Bearbeitungsentgelt bei Beschädigung von Medien 2,50 EUR
- Bearbeitungsentgelt für Adressenermittlung 2,50 EUR

Inkrafttreten

Die Neufassung der Entgeltordnung der Gemeindebibliothek tritt rückwirkend zum 01.10.2016 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt verliert die Entgeltordnung vom 30.06.2000 ihre Gültigkeit.

Bad Schönborn, den 18.10.2016



Klaus Detlev Hüge, Bürgermeister



